



CORONAVIRUS: MEHR KONSULTATIONEN PER TELEFON HINWEISE ZUR ABRECHNUNG (STAND 06.04.2020)

Die Möglichkeiten zur ärztlichen und psychotherapeutischen Konsultation per Telefon während der Corona-Pandemie wurden für alle Fachgruppen ausgeweitet. Psychotherapeuten und Ärzte können ihre Patienten, die nicht in die Praxis kommen können, öfter und länger telefonisch betreuen. Die KBV hat dazu mit den Krankenkassen einen Beschluss gefasst, der vorerst vom 1. April bis 30. Juni 2020 gilt.

DAS SOLLTEN SIE WISSEN

Nur bei bekannten Patienten: Die neue Telefonkonsultation ist nur bei bekannten Patienten möglich. „Bekannt“ heißt: Der Patient war in den zurückliegenden sechs Quartalen (4. Quartal 2018 bis 1. Quartal 2020) wenigstens einmal in der Praxis.

Abrechnung und Vergütung: Die Abrechnung erfolgt mit den neuen Gebührenordnungspositionen (GOP): Je nach Fachgruppe ist das die GOP 01433 oder die GOP 01434.

- › **Nur Telefon:** Die Telefonkonsultation ist vor allem für Patienten gedacht, die nicht in die Praxis kommen können. Die neue GOP wird in diesem Fall als Zuschlag zur GOP 01435 (telefonische Beratung eines Patienten im Krankheitsfall) gezahlt.
- › **Telefon und Sprechstunde:** Psychotherapeuten und Ärzte einiger Fachrichtungen, zum Beispiel Psychiater, Nervenärzte und Hausärzte, können die GOP 01433 bzw. 01434 auch abrechnen, wenn der Patient in dem Quartal in die Sprechstunde (oder Videosprechstunde) kommt. Dann erhalten sie die telefonische Konsultation zusätzlich zur Grund- oder Versichertenpauschale vergütet. Die GOP 01435 ist in diesem Fall nicht abrechenbar.

Kein Einlesen der Versichertenkarte: Finden in dem Quartal ausschließlich telefonische Konsultationen statt, muss die elektronische Gesundheitskarte nicht eingelesen werden. In diesem Fall übernimmt die Praxis die Versichertendaten für die Abrechnung aus der Akte des Patienten.

DIE DETAILS

Es gibt vier unterschiedliche Gesprächskontingente. Welche Fachgruppen wie viele Minuten pro Patient zur Verfügung hat und wie abgerechnet wird, stellen wir im Folgenden vor.

Fachgruppen: Ärztliche und psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, FÄ für Neurologie, FÄ für Nervenheilkunde, FÄ für Neurologie und Psychiatrie, FÄ für Psychiatrie und Psychotherapie, FÄ für Neurochirurgie, FÄ für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, FÄ für Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

Kontingent für Telefonkonsultation: Psychotherapeuten sowie Ärzte der aufgeführten Fachgruppen können einen Patienten bis zu 200 Minuten im Quartal per Telefon betreuen; zusätzlich zur telefonischen Beratung nach der GOP 01435 oder zusätzlich zur Betreuung in der Praxis bzw. Videosprechstunde.

Abrechnung: Sie erfolgt über die neue GOP 01433 (154 Punkte/16,92 Euro): Gespräch mit dem Patienten oder einer Bezugsperson im Zusammenhang mit einer Erkrankung, Dauer: mindestens 10 Minuten

- › **Nur Telefon:** Die GOP 01433 wird zusätzlich zur GOP 01435 (88 Punkte/9,67 Euro) vergütet, wenn der Kontakt zum Patienten in dem Quartal ausschließlich telefonisch erfolgt.
- › **Telefon und Sprechstunde:** Die GOP 01433 wird zusätzlich zur Grundpauschale gezahlt, wenn der Patient in dem Quartal in die Praxis kommt oder eine Videosprechstunde stattfindet.
- › **Zwanzigmal:** Die GOP 01433 kann bis zu zwanzigmal im Arztfall abgerechnet werden. Die 20 Gespräche können geführt werden:
 - ausschließlich per Telefon oder
 - gemischt per Telefon, persönlich in der Praxis oder in einer Videosprechstunde.

Vergütung: Das zehnminütige Gespräch ist mit 154 Punkten (16,92 Euro) bewertet. Daraus ergibt sich ein angefordertes Honorar von bis zu 338,40 Euro pro Patient im Quartal, zuzüglich

- › der GOP 01435 bei ausschließlicher telefonischer Beratung im Arztfall: 88 Punkte/9,67 Euro, einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig, bei Kindern unter 12 Jahren zweimal im Behandlungsfall oder
- › der Grundpauschale (bei persönlichem Kontakt und/oder Videosprechstunde im Arztfall)

Grundpauschale: Die telefonische Beratung ist normalerweise Teil der Grundpauschale. Wegen des hohen Bedarfs an Gesprächsleistungen infolge der Corona-Krise gerade in den N-/P-Fächern wird die GOP 01433 auch vergütet, wenn der Patient zur Untersuchung und/oder Behandlung in die Praxis kommt oder eine Videosprechstunde erfolgt und somit die Grundpauschale abgerechnet wird.

Fachgruppen: Hausärzte, Kinder- und Jugendärzte, Schmerztherapeuten

Kontingent für Telefonkonsultation: Die aufgeführten Fachgruppen können einen Patienten mindestens bis zu 30 Minuten im Quartal per Telefon betreuen; zusätzlich zur telefonischen Betreuung nach der GOP 01435 oder zusätzlich zur Betreuung des Patienten in der Praxis bzw. Videosprechstunde.

Abrechnung: Sie erfolgt über die neue GOP 01434 (65 Punkte/7,14 Euro): Gespräch mit dem Patienten oder einer Bezugsperson im Zusammenhang mit einer Erkrankung, Dauer: mindestens 5 Minuten

- › **Nur Telefon:** Die GOP 01434 wird zusätzlich zur GOP 01435 (88 Punkte/9,67 Euro) gezahlt, wenn der Kontakt zum Patienten in dem Quartal ausschließlich telefonisch erfolgt.
- › **Telefon und Sprechstunde:** Die GOP 01434 wird zusätzlich zur Versichertenpauschale 03000/04000 bzw. Grundpauschale 30700 gezahlt, wenn der Patient in dem Quartal in die Praxis kommt oder eine Videosprechstunde stattfindet.
- › **Sechsmal:** Die GOP 01434 kann bis zu sechsmal im Arztfall abgerechnet werden.
- › Im Falle der Kombination von Telefon und Sprechstunde in dem Quartal fließt die GOP 01434 bei Haus- sowie Kinder- und Jugendärzten in das Budget für die Gesprächsleistungen (GOP 03230, 04230, 04231) ein. Andernfalls gilt das Budget nicht.

Vergütung: Das fünfminütige Gespräch ist mit 65 Punkten (7,14 Euro) bewertet. Daraus ergibt sich ein angefordertes Honorar von bis zu 42,84 Euro pro Patient im Quartal zuzüglich:

- › GOP 01435 bei ausschließlicher telefonischer Beratung im Arztfall: 9,67 Euro, einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig, bei Kindern unter 12 Jahren zweimal im Behandlungsfall oder

- › Der Versichertenpauschale 03000/04000 bzw. Grundpauschale 30700 (bei persönlichem Kontakt und/oder Videosprechstunde im Arztfall) und der weiteren für die Behandlung notwendigen Abrechnungspositionen.

Versichertenpauschale: Die telefonische Beratung ist normalerweise Teil der Versicherten- bzw. Grundpauschale. Wegen des hohen Bedarfs an Gesprächsleistungen infolge der Corona-Krise gerade in der hausärztlichen und schmerztherapeutischen Versorgung wird die GOP 01434 auch vergütet, wenn der Patient zur Untersuchung und/oder Behandlung in die Praxis kommt oder eine Videosprechstunde erfolgt und folglich die Versicherten- bzw. Grundpauschale abgerechnet wird. Die GOP 01434 und die Gesprächsleistungen (GOP 03230, 04320, 04231) werden insgesamt in diesem Fall nur bis zum maximalen Punktzahlvolumen für Gespräche (Gesprächsbudget) vergütet.

Fachgruppen: Gynäkologen, HNO-Ärzte, Dermatologen, fachärztliche Internisten, Orthopäden, FÄ für Sprach-, Stimm-, und kindliche Hörstörungen, Urologen

Kontingent für Telefonkonsultation: Die aufgeführten Fachgruppen können einen Patienten mindestens bis zu 25 Minuten im Quartal per Telefon betreuen; zusätzlich zur telefonischen Beratung nach der GOP 01435 (wenn kein persönlicher Art-Patienten-Kontakt in dem Quartal stattfindet).

Abrechnung: Sie erfolgt über die neue GOP 01434 (65 Punkte/7,14 Euro): Gespräch mit dem Patienten oder einer Bezugsperson im Zusammenhang mit einer Erkrankung, Dauer: mindestens 5 Minuten

- › **Nur Telefon:** die GOP 01434 wird zusätzlich zur GOP 01435 (88 Punkte/9,67 Euro) vergütet. Beide GOP werden nur vergütet, wenn der Patient in dem Quartal ausschließlich telefonisch betreut wird.
- › **Fünfmal:** Die GOP 01434 kann bis zu fünfmal im Arztfall abgerechnet werden.

Vergütung: Das fünfminütige Gespräch wird mit 65 Punkten (7,14 Euro) bewertet. Die Vergütung für Telefonkonsultationen beläuft sich damit auf bis zu 45,37 Euro pro Patient im Quartal, bei Kindern unter 12 Jahren auf bis zu 55,04 Euro:

- › GOP 01434 (65 Punkte): 7,14 Euro, fünfmal im Arztfall = 35,70 Euro zuzüglich
- › GOP 01435 (88 Punkte): 9,67 Euro, einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig, bei Kindern unter 12 Jahren zweimal im Behandlungsfall

Grundpauschale: Die Leistungen der GOP 01435 und 01434 werden nur vergütet, wenn der Patient in dem Quartal ausschließlich telefonisch betreut wird. Kommt der Patient in die Praxis oder es findet eine Videosprechstunde statt, kann die Grundpauschale abgerechnet werden, dafür entfallen die GOP 01435 und 01434. Telefonische Beratungen sind mischkalkulatorisch in der Grundpauschale enthalten und damit abgegolten.

Fachgruppen: Anästhesisten, Augenärzte, Chirurgen, Humangenetiker, Laborärzte, MKG, Nuklearmediziner, Pathologen, Radiologen, Strahlentherapeuten, PRM

Kontingent für Telefonkonsultation: Die aufgeführten Fachgruppen können einen Patienten mindestens bis zu zehn Minuten im Quartal per Telefon betreuen; zusätzlich zur telefonischen Beratung nach der GOP 01435 (wenn kein persönlicher Art-Patienten-Kontakt in dem Quartal stattfindet).

Abrechnung: Sie erfolgt über die neue GOP 01434 (65 Punkte/7,14 Euro): Gespräch mit dem Patienten oder einer Bezugsperson im Zusammenhang mit einer Erkrankung, Dauer: mindestens 5 Minuten

- › **Nur Telefon:** die GOP 01434 wird zusätzlich zur GOP 01435 (88 Punkte/9,67 Euro) vergütet. Beide GOP werden nur vergütet, wenn der Patient in dem Quartal ausschließlich telefonisch betreut wird.

- › **Zweimal:** Die GOP 01434 kann bis zu zweimal im Arztfall abgerechnet werden.

Vergütung: Das fünfminütige Gespräch wird mit 65 Punkten (7,14 Euro) bewertet. Die Vergütung für Telefonkonsultationen beläuft sich damit auf bis zu 23,95 Euro pro Patient im Quartal, bei Kindern unter 12 Jahren auf bis zu 33,62 Euro:

- › GOP 01434 (65 Punkte): 7,14 Euro, zweimal im Arztfall = 14,28 Euro zuzüglich
- › GOP 01435 (88 Punkte): 9,67 Euro, einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig, bei Kindern unter 12 Jahren zweimal im Behandlungsfall

Grundpauschale: Die Leistungen der GOP 01435 und 01434 werden nur vergütet, wenn der Patient in dem Quartal ausschließlich telefonisch betreut wird. Kommt der Patient in die Praxis oder es findet eine Videosprechstunde statt, kann die Grundpauschale abgerechnet werden und die GOP 01435 und 01434 entfallen. Telefonische Beratungen sind mischkalkulatorisch in der Grundpauschale enthalten und damit abgegolten.



KBV-Themenseite zum Coronavirus: www.kbv.de/html/coronavirus.php